

**Stellungnahme des vlbs zum  
Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-  
Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10.  
Schulrechtsänderungsgesetz)**

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
am 19. März 2014**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

Düsseldorf, 07. März 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**STELLUNGNAHME  
16/1476**

A15, A01

der vlbs bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 10. Schulrechtsänderungsgesetz in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 19. März 2014.

**1. Intentionen der Gesetzesnovelle / Erwartungen an die APO-  
BK 2015**

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz (9. SchRÄG), das „Inklusionsgesetz“ musste trotz aller „Geburtswehen“ erst einmal verabschiedet sein, bevor der Landtag sich mit dem 10. SchRÄG beschäftigen konnte. **Die 10. Novelle des SchulG hat mit § 22 die Weiterentwicklung des Berufskollegs als Schwerpunkt** (Landtagsdrucksache 16/4807). In diesen Weiterentwicklungsprozess hat sich der vlbs intensiv eingebracht. In vielen Gesprächen haben die vlbs-Vorsitzenden sowohl mit den schulpolitischen Sprecherinnen der Regierungsfaktionen als auch mit dem MSW über die anvisierten Veränderungen diskutiert und verhandelt. Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und CDU haben nun einen gemeinsamen Gesetzentwurf eingebracht. Dies ist als klarer Hinweis dafür zu werten, dass die Schulform Berufskolleg derart wichtig für den wirtschaftlichen Erfolg des Landes ist, dass man sie nur im Konsens weiter entwickeln will.

Der *vlbs* begrüßt, dass

- die **Gleichwertigkeit** beruflicher und allgemeiner Bildung in den einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs weiter entwickelt werden soll. Und der Erwerb der Fachhochschulreife in der dualen Ausbildung mittels fachklassenübergreifender Beschulungsoptionen systematisch ermöglicht werden soll;
- der **Aufstieg** durch Bildung gefördert und weitere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen geschaffen werden soll;
- als Antwort auf den demografischen Wandel eine **Flexibilisierung** in fachklassenübergreifenden, jahrgangsübergreifenden Kursen ermöglicht werden soll (MINT-Förderung);
- durch **Durchlässigkeit** in den neuen Berufsfachschulbildungsgängen der Wechsel in Berufsausbildung mit einem höheren Schulabschluss und anrechnungsfähigen Kompetenzen ermöglicht werden soll. Der Begriff „berufliche Kenntnisse“ trifft jedoch nicht die tatsächlich vermittelten umfassenden Kompetenzen. Es müssen, wie in § 1 Abs. 3 BBiG definiert, „**berufliche Fertigkeiten**, Kenntnisse **und Fähigkeiten** (berufliche Handlungskompetenz)“ vermittelt werden.

**Der *vlbs* erwartet, dass diese in der Gesetzes-Begründung des 10. SchRÄG genannten Eckpunkte und Grundsätze auch in der Konkretisierung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK 2015) ihren Niederschlag finden.** Das Schulgesetz, das das gesamte komplexe Gebilde „Berufskolleg“ lediglich im § 22 beschreibt, bedarf erst noch der Konkretisierung in der zugehörigen Rechtsverordnung (APO-BK) und den ins praktische Detail gehenden Verwaltungsvorschriften (VV zur APO-BK).

Leider liegt diese Konkretisierung der gesetzlichen Änderungen in Form einer novellierten APO-BK noch nicht vor. Dies ist nach Auffassung des *vlbs* ein deutlicher Mangel, da so über bestimmte begriffliche Unschärfen und Neuerungen nur spekuliert werden kann. Anders als beim 10. SchRÄG lag 1998 bei der gesetzlichen Überführung der Berufsschule in das neue Berufskolleg selbstverständlich neben den gesetzlichen Regelungen auch die zugehörige APO-BK als Nachfolge der AO-BS vor. Dieses derzeitige Manko hat zur Folge, dass die Veränderungen im Gesetzestext deshalb besonders kritisch geprüft werden müssen. Die demnächst zu diskutierende „neue APO-BK“ muss sich kompromisslos an den Formulierungen der Gesetzesbegründung messen lassen. Würde die neue APO-BK gleichzeitig mit den Änderungen des § 22 vorgelegt, wäre die gesamte Diskussion sehr viel klarer und damit einfacher! Als sinnvoll und konstruktiv ordnet der *vlbs* den anvisierten dreijährigen Erprobungszeitraum für die didaktische Umsetzung ein.

Weder im Gesetzestext des novellierten § 22 SchulG, noch in der Begründung zum Gesetzestext zum 10. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Rede von einer Neustrukturierung und Neuorganisation des Berufskollegs in sieben Schulformen und sieben Berufliche Bereiche. Der *v/b/s* geht davon aus, dass die derzeitigen Beratungen auf der Basis der bisher durchgeführten politischen Gespräche und deren Ergebnissen geführt werden (s. Anlage 2): Die ursprünglich intendierte Aufteilung des Berufskollegs in sieben Schulformen und sieben berufliche Bereich ist vom Tisch und wird auch nicht über die zu erwartende APO-BK 2015 eingeführt. Die derzeitig zur Erprobung ins Netz gestellten kompetenzorientierten Bildungspläne, die im Vorgriff auf eine noch vom Landtag zu verabschiedende APO-BK 2015 nach dem Prinzip der sieben Schulformen und sieben beruflichen Bereiche strukturiert sind, stellen keine Vorwegnahme einer neuen inhaltlichen und organisatorischen Struktur des mit dem 10. SchRÄG weiter entwickelten Berufskollegs dar.

## **2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge des *v/b/s* zu den Neuerungen im § 22 „Berufskolleg“**

### **2.1. Aufbau und Gliederung des Berufskollegs. Ergänzungsvorschlag zu § 22 Absatz 3, Satz 1:**

Die Neufassung von § 22, Absatz 3, Satz 1 soll die Begriffe der einheitlichen Gliederungsvorgaben für die Bildungsgänge des Berufskollegs aufführen.

#### **Gesetzesentwurf § 22 Absatz 3, Satz 1:**

*„Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind in berufliche Lernfelder oder Berufsabschlüsse oder Fachrichtungen und gegebenenfalls fachliche Schwerpunkte gegliedert.“*

#### **Ergänzungsvorschlag zu § 22 Absatz 3, Satz 1:**

*„Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind in berufliche Lernfelder oder Berufsabschlüsse oder Fachrichtungen, **Berufsfelder, Fachbereiche** und gegebenenfalls fachliche Schwerpunkte gegliedert.“*

Der *v/b/s* plädiert ausdrücklich dafür, den Begriff Berufsfeld gem. der derzeit gültigen gesetzlichen Formulierung weiter in Satz 1 zu belassen. Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass die Streichung des Begriffes ‚Berufsfeld‘ „die Folge der Aufhebung der Bundesanrechnungsverordnungen mit dem Berufsbildungsreformgesetz von 2005“ sei, erschließt sich dem *v/b/s* nicht. Der *v/b/s* macht vielmehr

darauf aufmerksam, dass weder in der Novellierung des BBiG von 2005 noch in der Novelle von 2007 ein Wegfall der Berufsfelder erfolgt ist.

Auch aus der Sicht des BiBB ist ein Wegfall der Berufsfelder aus dem SchulG NRW nicht nachvollziehbar. Noch 2009 hat Michael Tiemann in der BiBB-Publikation <sup>1</sup> „Beiträge zur Berufsbildungsforschung“ in der empirischen Forschungsarbeit „Berufsfelder im Vergleich: Die Wichtigkeit von analytischen Tätigkeiten und überfachlichen Qualifikationen“ die Bedeutung von Berufsfeldern aus Sicht des BiBB explizit herausgearbeitet. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, wenn nun der Begriff „Berufsfeld“ aus dem SchulG NRW gestrichen werden soll.

Der *v/b/s* plädiert auch unter organisatorischen Aspekten für die Beibehaltung der Begriffe Berufsfelder und Fachbereiche. Denn in Anlage B der APO-BK ist organisatorisch die Rede von „Berufsfeldern“ und in den Anlagen C und D werden „Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte“ genannt.

## **2.2. Erweiterung der Beschulungsmöglichkeiten: Ergänzungsvorschlag zu § 22 Absatz 3, Satz 3:**

Der Gesetzentwurf sieht zurzeit keine Änderungen in § 22 Absatz 3, Satz 3 vor:  
*„Er (der Unterricht, Anm. des Verfassers) findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt.“*

**Um die Beschulungsmöglichkeiten am Berufskolleg zu erweitern, schlägt der *v/b/s* als Ergänzung in § 22 Absatz 3, Satz 3 vor:**

*„Er findet in Fachklassen, im Klassenverband, ~~und~~ in Kursen **und in Lerngruppen** statt.“*

In der Gesetzesbegründung wird immer wieder auf die Notwendigkeit der Flexibilisierung als Antwort auf den demografischen Wandel hingewiesen. Fachklassen- und jahrgangsübergreifende Kurse sollen als Beschulungsoptionen ermöglicht werden. Deshalb schlägt der *v/b/s* vor, genau dieses zu ermöglichen, indem der Begriff „Lerngruppen“ in § 22 Absatz 3, Satz 3 eingefügt wird. Diese organisatorische Flexibilisierungsmöglichkeit wird insbesondere im ländlich strukturierten Raum zukünftig von wesentlicher Bedeutung sein. Gerade die gewerblich-technischen Bildungsgänge ha-

---

<sup>1</sup> Michael Tiemann in der empirischen Forschungsarbeit „Berufsfelder im Vergleich: Die Wichtigkeit von analytischen Tätigkeiten und überfachlichen Qualifikationen“, in: Beiträge zur Berufsbildungsforschung, Hrsg.: Lorenz Lassnig, Helene Babel, Elke Gruber, Jörg Markowitsch, BiBB 2009

ben sehr differenzierte fachliche Schwerpunkte, die notwendig sind, um den unterschiedlichen fachlichen Anforderungen der gewerblichen Wirtschaft gerecht zu werden. Unter den Aspekten des demografischen Wandels und der Fachkräftesicherung im ländlich strukturierten Raum begrüßt der *vlbs* derartige Beschulungsoptionen, wenn gleichzeitig für solche Lerngruppen der sog. „16er-Erlass“ eine Öffnungsklausel erhält. Das wäre eine Form konkreter MINT-Förderung zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes durch die Versorgung mit Fachkräften. Das wäre konkrete MINT-Förderung, insbesondere zur Gewinnung von Mädchen und aufstiegsorientierten Jugendlichen mit Migrationshintergrund für berufs- und arbeitsmarktbezogene Technik. Dieses kann von den Berufskollegs allerdings nicht ohne zusätzliche Ressourcen geleistet werden.

### **2.3. Die neue Ausbildungsvorbereitung: § 22 Abs. 4, Nr. 3. Satz 1 und Zuordnung in Anlage A der APO-BK 2015**

Der *vlbs* geht davon aus, dass die bisherigen Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis und das Berufsorientierungsjahr in der Anlage A der APO-BK 2015 zur „neuen Ausbildungsvorbereitung“ zusammengefasst werden.

#### **Gesetzentwurf zu § 22 Abs. 4, Nr. 3. Satz 1:**

*„Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).“*

#### **Änderungs- und Ergänzungsvorschlag zu § 22 Abs. 4, Nr. 3. Satz 1:**

*„Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche **Fertigkeiten**, Kenntnisse **und Fähigkeiten** aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen **Berufsfeldern** vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen **weitergehenden Schulabschlusses** ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).“*

Der *vlbs* sieht es als unabdingbar notwendig an, dass neben den „beruflichen Kenntnissen“ in § 22, Abs. 4 Nr. 3 auch die „Fertigkeiten“ und „Fähigkeiten“ benannt werden.

Sie gehören in Bildungsgängen des Berufskollegs, die Qualifizierungs- und Ausbildungsbausteine vermitteln, untrennbar zusammen und führen erst in ihrer Gesamtheit zu „beruflicher Handlungsfähigkeit“ gem. BBiG. Der *vlbs* sieht es als unumgänglich an, auch im SchulG NRW nicht nur die Kenntnisse sondern auch die beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten explizit zu benennen. Denn auch in § 1, Abs. 3 des Be-

rufsbildungsgesetzes von 2007 heißt es: „Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen **beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)** in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“

Der in diesem Zusammenhang neu eingeführte Begriff „beruflicher Bereich“ ist an dieser Stelle zu streichen und durch den eingeführten und bewährten Begriff „Berufsfeld“ zu ersetzen. Die Einführung des neuen Begriffs „beruflicher Bereich“ würde erfolgen, ohne dass darüber eine berufspädagogische und schulorganisatorische Grundsatzdiskussion geführt wurde. Vielmehr erscheint die Einführung des neuen Begriffs „beruflicher Bereich“ an dieser Stelle eher als die nachträgliche Legitimation eines neuen Lehrplankonzepts des MSW. Die bereits veröffentlichten Lehrpläne sahen im Vorgriff auf das 10. SchRÄG und die noch zu diskutierende „neue APO-BK 2015“ eine Matrix mit sieben Schulformen und sieben beruflichen Bereichen vor. Die Matrix wurde zwischenzeitlich aus den veröffentlichten Lehrplanpublikationen entfernt. Dies ändert aber nichts daran, dass die in den Lehrplänen als Setzung vorgenommene Neuaufteilung in den sieben willkürlich geschnittenen beruflichen Bereichen bleibt.

Der *v/b*s begrüßt ausdrücklich die in der Gesetzesbegründung genannte Intention, Schulstandorte im ländlichen Raum zu stärken und zu sichern! Der *v/b*s vermag aber nicht nachzuvollziehen, warum nur durch die Einführung „beruflicher Bereiche“ als neuem Gliederungssystem eine gemeinsame Beschulung artverwandter Berufe ermöglicht wird. Dies ist auch ohne eine derartige Neu-Konzeption unter der eingeführten und bewährten Berufsfeld-Konzeption möglich. Dieser Weg wurde auch bisher schon beschritten, indem in der sog. „Kreuzchen-Liste“ Berufe aufgelistet wurden, die Gemeinsamkeiten aufweisen und demzufolge auch in einer gemeinsamen Klasse beschult werden konnten. Also kann bereits mit den bestehenden schulischen Gliederungsoptionen das in der Gesetzesbegründung genannte Ziel, bei zurückgehenden Schülerzahlen gemeinsame Beschulungsoptionen von Fachklassen zu realisieren, durch die bisher schon ausgeübte Praxis erreicht werden. Es ist immer noch der Landtag, der als Souverän und Verordnungsgeber die Strukturen des Berufskollegs im Schulgesetz und in der APO-BK festlegt, und nicht eine Lehrplankommission des MSW.

In Satz 1 muss für die Schüler/innen in der Ausbildungsvorbereitung die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, dass ein weitergehender Schulabschluss erworben werden kann. Eine Beschränkung auf den Hauptschulabschluss (HS 9) ist zu eng gedacht. Es gibt eine nicht geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die mit einem Schulabschluss diese Ausbildungsvorbereitung beginnen, da sie eine Praktikumsstelle - ggf. mit einer EQJ-Förderung -, aber darüber hinaus auch die Bereit-

schaft haben und die Fähigkeit besitzen, bei einem entsprechenden schulischen Angebot, auch einen weitergehenden Abschluss, bis hin zum mittleren Schulabschluss, zu erwerben.

## **2.4. Die neue zweijährige Berufsfachschule: § 22 Abs. 5, Nr. 1. Satz 1 und Zuordnung in Anlage B der APO-BK 2015**

Der *v/b/s* geht davon aus, dass das Berufsgrundschuljahr (bisher Anlage A) in die neue Berufsfachschule in der Anlage B der APO-BK 2015 integriert werden soll. Dort sollen Jugendliche mit weiterem Qualifikationsbedarf anrechnungsfähige Kompetenzen in Form von „Ausbildungsbausteinen“ erwerben und gleichzeitig auch der mittlere Schulabschluss ermöglicht werden. Dass die Stärken des bisherigen Berufsgrundschuljahres, gerade im gewerblich-technischen Bereich, gem. der Gesetzesbegründung in der neuen Berufsfachschule zum Tragen kommen sollen, begrüßt der *v/b/s* ausdrücklich. Zu den besonderen Vorzügen des Berufsgrundschuljahres verweist der *v/b/s* auf die Anlage 1 dieser Stellungnahme.

### **Gesetzentwurf zu § 22 Abs. 5, Nr. 1. Satz 1:**

*„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“.*

### **Änderungsvorschlag zu § 22 Abs. 5, Nr. 1. Satz 1:**

*„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche **Fertigkeiten**, Kenntnisse **und Fähigkeiten (berufliche Grundbildung)** und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“.*

Damit verzichtet der Gesetzentwurf auch in der „neuen Berufsfachschule“ auf eine berufliche Grundbildung und definiert als Bildungsanspruch dieses Bildungsganges lediglich den Erwerb von beruflichen Kenntnissen. Ebenso wie in der Ausbildungsvorbereitung müssen nach Auffassung des *v/b/s* auch in der Berufsfachschule die **„beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit)“** gem. § 1, Abs. 3 BBiG von 2007 im SchulG-NRW explizit als Bil-

dungsauftrag genannt werden. Das BBiG gibt im Grundsatz vor, dass diese umfassende Begriffsbestimmung auch im 10. SchRÄG zwingend erforderlich ist.

**Die KMK spricht darüber hinaus von beruflicher Grundbildung.** Der hier seitens der KMK für die Berufsschule zugrunde gelegte Bildungsbegriff geht damit weit über die im 10. SchRÄG intendierten „berufliche Kenntnisse“ hinaus:

**Grundsätzliche KMK-Ziele der Berufsschule: „Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.“**

Auch die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen vom 07.12.2007 geht weit über den Bildungsbegriff des 10. SchRÄG hinaus, wenn es dort heißt:

**„Bildungsgänge der Berufsfachschulen**

2.1 Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die eine **berufliche Grundbildung** vermitteln, deren erfolgreicher Besuch aber nicht auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet wird.

2.1.1 Diese Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern eine **breit angelegte berufliche Grundbildung**, die fachrichtungsbezogen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung dient.“

Der Gesetzesvorschlag würde somit nicht der Rahmenvereinbarung der KMK entsprechen, wenn hier nicht, wie vom *vlbs* vorgeschlagen, die „beruflichen **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Grundbildung)**“ in die Formulierung des § 22 aufgenommen werden.

**Weitere Vorschläge des *vlbs* zur Organisation der „neuen zweijährigen Berufsfachschule“:**

1. Es muss **auch** möglich sein, dass die Jugendlichen in diesem 1. Jahr berufliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in **mehreren Berufsfeldern** erwerben können. Aufgrund der geringen Schülerzahlen in den gewerblich-technischen Berufsfeldern ist ansonsten eine Klassenbildung für diese BFS 1 insbesondere im ländlich strukturierten Raum nicht möglich.
2. Klare und einheitliche Bezeichnung der Eingangsvoraussetzungen und Bildungsziele der neuen BFS:
  - a. BFS 1:
    - Eingangsvoraussetzung: HS 9
    - Bildungsziel: berufl. **Orientierung in der Fachrichtung** + HS 10
  - b. BFS 2:
    - Eingangsvoraussetzung: HS10



- Bildungsziel: mittlerer Bildungsabschluss, Q-Vermerk + berufliche Grundbildung
3. Darüber hinaus muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass in der einjährigen BFS 2 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (der Qualifikationsvermerk) erworben werden kann. Dadurch wird eine Bildungs-Durchlässigkeit, die einer der besonderen Vorteile des derzeitigen Berufsgrundschuljahres und der Berufsfachschule ist, gewährleistet. Darauf sollte nur verzichtet werden, wenn dies auch als doppelter Besuch der Klasse 10 z.B. an Realschulen nicht mehr möglich ist. Andernfalls wird eine nicht akzeptable Benachteiligung der Berufskollegs geschaffen.
  4. Es muss ermöglicht werden, dass die BFS 2 für Schüler/innen eingerichtet werden kann, die einen mittleren Schulabschluss haben und die Gesundheits- und Sicherheitsberufe ergreifen möchten und den Q-Vermerk anstreben.

Auch an diesen Punkten zeigt sich, dass das vorliegende Schulrechtsänderungsgesetz letztlich erst mit der Vorlage der „neuen APO-BK“ und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften bezüglich aller intendierten Neuerungen eingeschätzt werden kann.

### **3. Inkrafttreten des 10. SchRÄG und vereinfachte Überleitung in die neuen Bildungsgänge: Ergänzungs- und Verfahrensvorschlag zu Artikel 2**

Die Änderungen des Schulgesetzes, die das Berufskolleg betreffen, sollen „erst“ zum August 2015 in Kraft treten. Schulträger und Schulen sollen damit die benötigte Zeit bekommen, um sich auf den Wegfall von Bildungsgängen, die neue Ausbildungsvorbereitung und die Neuausrichtung der Berufsfachschulen vorzubereiten. Es soll gewährleistet werden, dass im Interesse der Schülerinnen und Schüler bestehende Bildungsangebote, die dieses Gesetz nicht mehr vorsieht, auslaufend fortgeführt werden können. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern in Bildungsgänge, die dieses Gesetz nicht mehr vorsieht, soll ab August 2015 nicht mehr zugelassen sein.

Um die Berufskollegs, Schulträger und oberste Schulaufsicht vor einer unnötigen bürokratischen Flut zu bewahren, schlägt der *v/b*s deshalb vor, **die bestehenden Bildungsgänge in einem vereinfachten Verfahren mit Hilfe einer Anerkennungs-Matrix in die neuen Folge-Bildungsgänge zu überführen.**

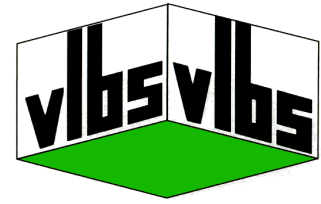
**Der *v/bs* macht den Vorschlag, in Artikel 2 Nr. (2) des 10. SchRÄG folgenden Satz anzufügen:**

**„Die bestehenden Bildungsgänge werden in einem vereinfachten Verfahren mit Hilfe einer Anerkennungs-Matrix in die neuen Folge-Bildungsgänge überführt.“**

Durch ein derartig verschlanktes Überföhrungsverfahren der Bildungsgänge werden nicht nur die Berufskollegs, Schulträger und oberste Schulaufsicht vor unnötiger Antrags- und Verwaltungsarbeit bewahrt. Gleichzeitig wird dadurch der Gefahr begegnet, dass Schüler/innen in der Übergangsphase unversorgt zurück bleiben. Dis gilt auch in Anbetracht der sich abzeichnenden Schwierigkeiten, die Regelungen zum Neuen Übergangssystem in allen Kommunen rechtzeitig umzusetzen.

Auch in diesem Zusammenhang wird noch einmal besonders deutlich, dass es nicht nur aus sachlichen sondern auch aus zeitökonomischen Gründen geboten wäre, mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz gleichzeitig auch die „APO-BK 2015“ und die „Verwaltungsvorschriften zur APO-BK 2015“ vorzulegen. So lange die APO-BK nicht vorliegt, kann über bestimmte begriffliche Unschärfen und Neuerungen nur spekuliert werden. Das ist für Veränderungsprozesse, seien sie auch noch so gut gemeint, nicht förderlich.

Wilhelm Schröder  
Vorsitzender *v/bs*



**Anlage 1**  
**zur Stellungnahme des vlbs zum**  
**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-**  
**Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften**  
**(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung**  
**am 19. März 2014**

➤ **Vorzüge und Besonderheiten des derzeitigen Berufs-**  
**grundschuljahres**

Der vlbs begrüßt es ausdrücklich, dass in der Gesetzes-Begründung zum 10. SchRÄG, Abs. 4 (Zusammenführung des Berufsorientierungsjahres und der Klassen für SuS ohne Ausbildungsverhältnis), die Anregung des vlbs explizit aufgeführt wird, dass die Stärken des bisherigen Berufsgrundschuljahres, gerade im gewerblich-technischen Bereich, auch in den neuen Regelungen zum Tragen kommen sollen.

Darüber begrüßt der vlbs ausdrücklich auch, wenn es in der Begründung zu Absatz 5 (Integration des bisherigen Berufsgrundschuljahres in zwei neue einjährige Berufsfachschulbildungsgänge) heißt: **„Das bisherige - häufiger gewerblich-technisch realisierte - Berufsgrundschuljahr wird vollständig in der neuen Struktur der Berufsfachschule abgebildet werden.“**

Dazu möchte der vlbs an dieser Stelle noch einmal klar stellen, was die Besonderheiten und die besonderen Vorzüge des bisherigen Berufsgrundschuljahres (BGJ) waren:

Die Einführung des Berufsgrundschuljahres (BGJ) als erstes Jahr der Berufsausbildung gehörte zu den bedeutendsten bildungspolitischen Vorhaben, die vom Bund, den Ländern, den Gewerkschaften, den Arbeitgeberverbänden und den politischen Parteien gestützt und getragen wurden.

➤ **Ziele des derzeitigen Berufsgrundschuljahres, die gemäß der Gesetzesbegründung in die APO-BK 2015 einfließen sollten sind:**

1. **Vorbereitung und nicht zu frühe Spezialisierung** der Eingangsstufe der Berufsausbildung mit dem Ziel einer verbesserten beruflichen Mobilität und Flexibilität,
2. **Selbsterfahrung der Jugendlichen in einem Berufsfeld und nicht zu frühe Festlegung auf einen Einzelberuf**, um eine Verbesserung der Berufswahl im Sinne einer gestuften Berufswahlentscheidung zu erreichen,
3. **Vermittlung einer breiten beruflichen Grundbildung**, die den Übergang von der schulischen Allgemeinbildung in die Berufswelt erleichtert,
4. **Verbindung von Elementen beruflicher und allgemeiner Bildung** mit dem Ziel, in der Ausbildung Abschlüsse zu schaffen, die gleiche Chancen wie vergleichbare allgemeine Schulabschlüsse eröffnen.

➤ **Vorzüge und Besonderheiten des Berufsgrundschuljahres, die gemäß der Gesetzesbegründung in die APO-BK 2015 einfließen sollten sind:**

1. **Für Schüler/innen des Berufsorientierungsjahres (BOJ) eröffnet das Berufsgrundschuljahr eine Durchlässigkeit im Bildungssystem des Berufskollegs.** Siehe Schulversuch Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, der von der SPD Regierung in Auftrag gegeben wurde.
2. **Schüler/innen des BGJ erhalten in der Regel einen höheren Schulabschluss (HS 10A oder FOR).** Durch die berufliche Grundbildung haben sie bessere Chancen auf einen Ausbildungsplatz, Zugangsberechtigung für die HBFS und bessere Möglichkeiten der Weiterbildung (Meister/Techniker).
3. **Laut Gutachten von Prof. Dr. Baethge (27.06.2012) erbringen Schüler/innen des BGJ und BOJ bessere Leistungen im Vergleich mit Teilnehmern anderer Bildungseinrichtungen (BvB, Werkstattjahr etc.).**
4. Wer nach Abschluss der Jahrgangsstufe 9 unmittelbar eine duale Berufsausbildung beginnt, diese aber bereits im ersten Jahr abbricht, kann das Berufsgrundschuljahr besuchen und hat die **Möglichkeit, den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zu erwerben.**
5. Solange die zu vermittelnden Ausbildungsbausteine für die dreizehn Fachrichtungen nicht in eine verbindliche Anerkennung auf Ausbildungszeiten mündet, halten wir die bisherige Form, die **Kompetenzen im Rahmen von realitätsnahen und praktischen, produktorientierten Lernsituationen und Projekten zu**

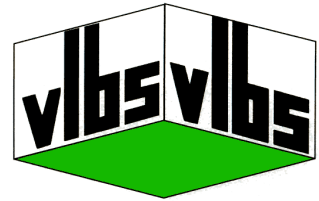
**vermitteln**, für die bessere Methode. Diese handlungsorientierten Unterrichtsmethoden ermöglichen dem Schüler, eine für ihn klare Zielperspektive für eine spätere Berufsausbildung zu entwickeln und individuelle, persönliche Schwerpunkte in seiner Lebensplanung zu setzen.

6. Der Hauptschulabschluss ist kein Garant für einen Ausbildungsplatz. Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Jugendliche in den Betrieben versagen, weil sie trotz Hauptschulabschluss noch nicht ausbildungsfähig sind. **Um Ausbildungszeit zu verkürzen, sollten die Betriebe viel mehr auf Berufsgrundschüler zurückgreifen.** Diese haben in vielen Fällen ein fundiertes Grundwissen, das von den Betrieben angenommen und genutzt werden sollte, damit diese Jugendlichen schon in zwei Jahren ihre Gesellen- oder Facharbeiterprüfungen ablegen können. Auch das kann unter Abbau von Warteschleifen verstanden werden! Das würde den Durchsatz der Jugendlichen in der Ausbildung erhöhen und schneller qualifizierte Arbeitskräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Das ist politisch gewollt und im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel auch unbedingt erforderlich.
7. Es ist bemerkenswert, dass implizit davon ausgegangen wird, dass die Berufskollegs und die Betriebe die Ausbildungsbausteine des ersten Ausbildungsjahres anerkennen, wenn sie in einer „neuen“ Berufsfachschule vermittelt werden. Bislang haben sich die meisten Ausbildungsbetriebe geweigert, **beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Grundbildung)**, die die Berufskollegs im Berufsgrundschuljahr vermittelt haben, anzuerkennen. Die vor vielen Jahren unumgängliche Anerkennungsregelung für Absolventen der Berufsgrundschuljahre hat sich in eine Empfehlung vereinfacht, die von den Betrieben heute nur in ganz speziellen Einzelfällen anerkannt wird. Betriebe nehmen sehr gern Berufsgrundschüler, aber in dreijährige Ausbildungsverträge. Zum Teil hat sich sogar in verschiedenen Berufen die Unsitte eingebürgert, BG-Schüler zunächst noch in staatlich geförderte Einstiegsqualifizierung (EQJ) zu übernehmen und damit die „Ausbildungszeit“ auf fünf Jahre (BGJ + EQJ + 3J Lehre) zu verlängern.

Wilhelm Schröder  
Vorsitzender *vlbs*

# Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V.

vlbs · Ernst-Gnoß-Str. 22 · 40219 Düsseldorf



Fachverband im  
Deutschen Beamtenbund

## **Anlage 2** **zur Stellungnahme des vlbs zum** **Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-** **Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften** **(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung**  
**am 19. März 2014**

### ➤ **Zur Anlagengliederung A - E der APO-BK**

Transparenz in der Struktur sowie klare Bezeichnungen und Zuordnungen sind in einem Bildungswesen immer gut! Insofern könnte es sich bei der zunächst geplanten Änderung des Schulgesetzes (sieben Schulformen und sieben Bereiche) um eine sinnvolle und zunächst harmlos erscheinende Neustrukturierung des Berufskollegs in § 22 SchulG und APO-BK handeln. Bei genauerem Hinsehen stellte sich aber die Frage, ob damit nicht die essentiellen, strukturellen und inhaltlichen Eckpfeiler des Berufskollegs aufgegeben würden. Um das zu reflektieren, ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des Berufskollegs und die damit verbundenen wesentlichen Reformschritte und Reformintentionen hilfreich (s.u.).

Weder im Gesetzestext des novellierten § 22 SchulG, noch in der Begründung zum Gesetzestext zum 10. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Rede von einer derartigen Neuorganisation des Berufskollegs. Der vlbs geht davon aus, dass die derzeitigen Beratungen auf der Basis der bisher durchgeführten politischen Gespräche und deren Ergebnissen geführt werden: Die ursprünglich intendierte Aufteilung des Berufskollegs in sieben Schulformen und sieben berufliche Bereiche ist vom Tisch und wird auch nicht über die zu erwartende APO-BK 2015 eingeführt. Die derzeit zur Erprobung ins Netz gestellten kompetenzorientierten Bildungspläne, die im Vorgriff auf eine noch vom Landtag zu verabschiedende APO-BK 2015 nach dem Prinzip der sieben Schulformen und sieben beruflichen Bereiche strukturiert sind, stellen keine

Vorwegnahme einer neuen inhaltlichen und organisatorischen Struktur des mit dem 10. SchRÄG weiter entwickelten Berufskollegs dar.

Eine wie auch immer geartete Neuschneidung der fachlichen Schwerpunkte des Berufskollegs bedarf erst einmal eines intensiven fachlichen Diskurses, der auch die mittel und langfristigen Implikationen einer solchen Strukturveränderung sorgfältig reflektiert. Der *v/bs* merkt dieses an, weil die Anlagen- und Abschluss-Struktur des Berufskollegs erst auf der Basis einer intensiven Evaluation des 25-jährigen Kollegschulversuchs und der Zusammenführung von Kollegschule und Berufsschule zum neuen Berufskolleg im Jahr 1998 erfolgt ist.

Besonders stolz war die damalige Schulministerin Behler darauf, **dass es mit den strukturellen und inhaltlichen Innovationen der neuen Schulform Berufskolleg gelungen war, ein leistungsfähiges, zukunftsorientiertes berufliches Bildungssystem zu schaffen, das mit seinen Anlagen A bis E**

- 1. klar abschlussbezogen gegliedert ist, und**
- 2. unter der gemeinsamen Klammer Berufskolleg erst die vertikale, und (!) horizontale Durchlässigkeit der Bildungsgänge ermöglicht wurde!**

Der Berufsbildungskongress des *v/bs* „Berufskolleg: Chancen erkennen, nutzen und gestalten“ war 1999 ein markanter Schlusspunkt dieses Zusammenführungsprozesses und gleichzeitig ein fulminanter Auftakt für das Berufskolleg in NRW. Der ‚Tagungsband‘ des *v/bs* ist ein wichtiges Zeitdokument hierzu. Die Rede unserer damaligen Schulministerin, die hier in Auszügen zitiert wird, macht deutlich, was das eigentlich Neue am Berufskolleg war.

Schulministerin Gabriele Behler auf dem Berufskollegkongress des *v/bs*:

*„Was ist neu am Berufskolleg?“*

- **Neu ist, dass das Berufskolleg eine klare und übersichtliche Struktur des Bildungsangebotes bietet. Erreicht wird dieses durch eine im Kern abschlussbezogene Ordnung der Bildungsgänge.** (Anlagen A – E: Anm. des Autors) Zum ersten Mal wird in Nordrhein-Westfalen das System der schulischen Berufsbildung in einer einzigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt. Die sieben Rechtsverordnungen und die fünf Erlasse, die bisher die verschiedenen Ausbildungen regelten, sind zusammengefasst worden. Die BASS wird schmaler. ...
- **Das berufliche Schulwesen ist damit ein Ganzes geworden – ein Ganzes mit einheitlichen Strukturen und mit vergleichbaren Regelungen.**

- **Neu ist, dass mit dem Lernbereichskonzept und dem Bildungsgangprinzip die Integration allgemeiner und beruflicher Bildung konsequent und durchgängig umgesetzt wird.** Orientiert an beruflichen Qualifikationsprofilen bzw. Berufsprofilen vermitteln die Bildungsgänge im Berufskolleg eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz. ...
- **Neu ist das Prinzip der Doppelqualifikation. ...**
- **Neu sind die horizontale und vertikale Durchlässigkeit der Bildungsgänge im Berufskolleg. Im Berufskolleg wird jeder Schülerin und jedem Schüler der Erwerb des nächst höheren allgemeinbildenden Abschlusses ermöglicht.**

*Viele meinen, das sei schon immer so gewesen. Das ist falsch! Wer z.B. bisher die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr besuchte, konnte anschließend lediglich in das Berufsgrundschuljahr eintreten. Künftig erhält er bei erfolgreichem Abschluss den Hauptschulabschluss.*

*Denn wer hätte noch vor kurzem gedacht, dass es möglich sein würde, eine Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zum Erwerb der Fachhochschulreife für alle beruflichen Bildungsgänge zu beschließen, die*

*a) die Erfüllung der Standards auch in Fächern des beruflichen Bereichs eindeutig ermöglicht und die*

*b) ein Bildungsangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife auch in den Fachklassen zur realistischen Option werden lässt.*

*Und wer hätte gedacht, dass es möglich sein würde, **im Anschluss an die Fachhochschulreife innerhalb des Berufskollegs in einem weiteren Jahr die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.**"*

Erreicht wurde all dies durch die **abschlussbezogene Anlagenstruktur A bis E** der APO-BK, die sowohl eine **vertikale, als auch eine horizontale Durchlässigkeit** der Bildungsgänge **unter der gemeinsamen Klammer Berufskolleg** erst ermöglicht.

Das Berufskolleg bietet damit den jungen Menschen alle beruflichen Qualifikationen und alle allgemeinbildenden Abschlüsse der Sekundarstufe I und II, vom Hauptschulabschluss nach Klasse 9 bis zum Voll-Abitur, und zwar alles bundesweit anerkannt.

Bildungspolitisch war genau diese durchlässige, **abschlussbezogene Anlagenstruktur mit dem Lernbereichskonzept und dem Bildungsgangprinzip** ein deutlicher **Schritt in Richtung Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung**. Diese Errungenschaften des Berufskollegs dürfen nicht ohne Not auf dem Altar einer angeblichen Transparenz geopfert werden. Diese Gefahr besteht,



wenn in der noch nicht vorliegenden, aber untrennbar zur Konkretisierung der Weiterentwicklung gehörigen „neuen APO-BK 2015“ das MSW seine Vorstellungen zu einer (alten) Schulform-Aufteilung des Berufskollegs wieder in die politische Diskussion bringt. Unter den Zielen wurde vorrangig ausgeführt, dass die APO-BK anwenderfreundlich gestaltet wird; organisations follow strategies heißt es. Anwenderfreundlichkeit ist aber keine Strategie einer neuen Struktur des Berufskollegs.

**Die mit dem Berufskolleg vorgenommene Abkehr von der Schulformgliederung und Hinwendung zu einem nach Abschlussebenen gegliederten differenzierten Bildungsgangsystem hat es erst ermöglicht, die in sich geschlossenen Regelwerke traditioneller Schulformen zu überwinden.** Solche geschlossenen Regelwerke sind systemübergreifend, wie z.B. das Gymnasium und die (alte) Berufsbildende Schule. Innersystemisch sind das Schulformen wie beispielsweise die Berufsschule und die Fachoberschule. Erst durch Hinwendung zu einem nach Abschlussebenen gegliederten differenzierten Bildungsgangsystem konnten im Berufskolleg schulformübergreifend Bildungsgänge entwickelt werden, die allgemeine und berufliche Bildung miteinander verbinden und den gleichzeitigen Erwerb allgemeiner und beruflicher Qualifikationen und Berechtigungen ermöglichen. Auch Qualifikationserweiterungen bis hin zu Doppelqualifikationen wurden erst durch das nach Abschlussebenen gegliederte differenzierte Bildungsgangsystem möglich.

Mit der beabsichtigten Einführung von sieben Schultypen wird die Schulformsystematik des früheren Regelsystems wieder zurückgeholt. Und durch eine Erhöhung der Anzahl wird diese auch nicht zwingend übersichtlicher.

#### **Hier stellen sich folgende Fragen:**

1. Welcher Mehrwert wird tatsächlich erzielt, wenn die abschlussbezogene Anlagenstruktur des Berufskollegs einer neuen (eigentlich alten) „Schulformgliederung“ geopfert wird?
2. Wie können die bildungspolitischen Errungenschaften des Berufskollegs, die aus der Zusammenführung von Berufsbildenden Schulen und Kollegschulen in einem 25-jährigen Prozess entstanden sind, gesichert werden?
3. Wie wird der Gefahr begegnet, dass mit der Rückkehr zu einzelnen Schulformen die Einheitlichkeit des Berufskollegsystems aufgegeben wird?
4. In welchem Verhältnis steht die Einführung der sieben Schultypen zum Schulkonsens von 2011 in der Sekundarstufe I?
5. Welche Folgerungen sind aus dem historischen Schulkonsens in NRW gezogen worden und damit konstituierende Elemente dieser Reform der APO-BK geworden?

### **Weitere offene Fragen:**

1. Haben die Schulformen die gleichen Bezeichnungen wie in anderen Bundesländern? Falls nein: Wie ist es um die Durchsetzbarkeit in der KMK bestellt? Wie ist die Wirkung über die Landesgrenzen hinaus?
2. Kann ein Berufskolleg eines freien Trägers nur aus einer Schulform bestehen? Wie werden die langfristigen Folgen einer solchen Entwicklung eingeschätzt, wenn die gemeinsame Klammer Berufskolleg, die horizontale und vertikale Durchlässigkeit gewährleistet, nur noch eine staatliche Pflichtaufgabe ist?

Eine schulformbezogene „Anlagengliederung“ wird der Gründung privater Berufskollegs mit Sicherheit Vorschub leisten. Private Träger werden förmlich animiert, nur noch einzelne dieser sieben Schulformen anzubieten. Die öffentlichen Schulen sind dann verpflichtet bestimmte Bildungsangebote aufrecht zu erhalten, während private Schulträger ihre Schulformangebote nach den jeweils günstigsten Förderbedingungen konzipieren können. Verliert der private Träger das ökonomische Interesse, muss die staatliche Institution Berufskolleg ihre Kapazitäten unverzüglich wieder erweitern. Dies führt zwangsläufig zu nicht kalkulierbaren finanziellen Belastungsschwankungen der betroffenen Schulträger.

**Im Jahr 2011 ist, nach jahrzehntelangem Streit, mit dem Schulkonsens in der Sekundarstufe I ein historischer bildungspolitischer Frieden zwischen den Parteien in NRW geschlossen worden.**

**Der historische Bildungskonsens von 1998 als Abschluss des 25-jährigen Kollegschulversuchs, mit der Zusammenführung von Kollegschulen und Berufsbildenden Schulen, mit dem Kern einer abschlussbezogenen Anlagenstruktur unter der Klammer des Berufskollegs muss auch in der zukünftigen APO-BK das leitende Strukturprinzip des Berufskollegs sein.**

Wilhelm Schröder  
Vorsitzender *vlbs*